



Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz • Am Gautor 15 • 55131 Mainz

An alle
öffentlichen Apotheken
und Krankenhausapotheken
in Rheinland-Pfalz

Geschäftsführer
Dr. jur. Tilman Scheinert, M. Sc.
Am Gautor 15
55131 Mainz
Tel.: 06131/27012-0
Fax: 06131/27012-22
Email: Tilman.Scheinert@lak-rlp.de

Datum 13. Juli 2020
Seite 1 von 1

Coronavirus SARS-CoV-2: Steuerfreie Verwendung von Alkohol

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Generalzolldirektion hat laut dem **anliegend beigefügten Schreiben** die alkoholsteuerlichen Sonderregelungen bis zum Jahresende verlängert. Damit können insbesondere Apotheken weiterhin steuerfreien Alkohol für die Herstellung von Desinfektionsmitteln verwenden.

Weiterhin weist die Generalzolldirektion auf die nach Auslaufen der befristeten Maßnahmen zu beachtenden Bedingungen bezüglich der Anmeldung von ggf. noch vorhandenen Restmengen unvergällten Alkohols hin. Bereits hergestellte Desinfektionsmittel bleiben auch danach steuerfreie Erzeugnisse.

Hinsichtlich der biozidrechtlichen Ausnahmegenehmigungen – die derzeit geltende Allgemeinverfügung der BAUA für Händedesinfektionsmittel tritt zum 6. Oktober 2020 außer Kraft – bemühen sich die zuständigen deutschen Stellen derzeit darum, die gemäß Artikel 55 Absatz 1 Unterabsatz 3 der EU-Biozidverordnung erforderliche Entscheidung der EU-Kommission für eine weitergehende Verlängerung zu erreichen. Die Ausnahmegenehmigung der BAUA für Flächendesinfektionsmittel läuft bereits zum 30.9.2020 aus.

Falls eine solche Verlängerung beschlossen wird, wird die ABDA entsprechend informieren.

Das FAQ-Papier der ABDA zu diesem Thema wird in Kürze aktualisiert werden.

Bitte halten Sie sich informiert.

Vielen Dank.

Mit den besten Grüßen und Wünschen,

Ihre
Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz

Dr. jur. Tilman Scheinert, M. Sc.
Geschäftsführer



Generalzolldirektion

Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.
(abda@abda.de; recht@abda.de; m.jung@abda.de)

BDBe Bundesverband der deutschen Bioethanolwirtschaft e.V.
(mail@bdbe.de)

Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und –
Importeure e. V. (BSI)
(info@bsi-bonn.de)

Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI)
(vci@vci.de; petter@vci.de)

Bundesverband der Deutschen Klein- und Obstbrenner e. V.
(geschaefsstelle@obstbrenner.de)

Bundesverband der Obstverschlussbrenner e.V.
(info@obstbrenner.com)

Deutscher Brauer-Bund e.V.
(info@brauer-bund.de)

Bayerischer Brauerbund e.V.
(ebbertz@bayerisches-bier.de)

Verband deutscher Alkoholhersteller und Verarbeiter e.V.
(info@alkoholhersteller.de)

Verband der Vertriebsstellen für Alkohol e.V.
Geschäftsstelle im Hause
BERKEL Unternehmungen GmbH & Co. KG
(hammer@berkel-ahk.de)

Nachrichtlich:
BMF – III B 4

Direktion III
Direktion IX – Bildungs- und Wissenschaftszentrum
Arbeitsbereich DVIII.A.33 – Einzelfallunabhängige Analyse
Arbeitsbereich DII.A.21 – Zentrale Auskunft
Kontaktgruppe-Corona der GZD
Referat DIV.A.5.

Hauptzollämter

Bundesstelle für Chemikalien bei der
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
(chemq@baua.bund.de)



DIREKTION IV
**Verbrauchssteuer-,
Verkehrsteuerrecht und
Prüfungsdienst**

BEARBEITET VON:
Christoph Neumann

DIENSTORT:
Wiesenstraße 32
67433 Neustadt a.d.W.

TEL 0228 303-41002
FAX 0228 303-99104
MAIL DIV.gzd@zoll.bund.de
DE-MAIL DIV.gzd@zoll.de-mail.de

POSTANSCHRIFT:
Postfach 10 07 64
67407 Neustadt a.d.W.

www.zoll.de

DATUM: 9. Juli 2020

**Steuerfreie Verwendung von Alkohol;
Herstellung von Desinfektionsmitteln zur Bekämpfung des
Coronavirus SARS-CoV-2**

Verlängerung der getroffenen Maßnahmen im Allgemeinen und im
Einzelfall

BEZUG Mein Schreiben vom 22.04.2020, gleiches GZ (202000097533)

ANLAGEN

-

GZ **V 2310-2020.00001-DIV.A.24 (202000159947)**

(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Verfügung an die Hauptzollämter von heute habe ich die im Kontext der Bekämpfung der COVID-19--Pandemie im Allgemeinen getroffenen alkoholsteuerrechtlichen Maßnahmen in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 31.12.2020 verlängert.

Die im Einzelfall getroffenen Maßnahmen verlängere ich entsprechend, soweit diese von den betreffenden Erlaubnisinhabern noch benötigt werden sollten. Hierzu hat bereits eine erste Abstimmung mit den Erlaubnisinhabern stattgefunden. Diese wird fortgesetzt.

Die Frist der in Umsetzung der oben genannten Maßnahmen von den Hauptzollämtern erteilten Erlaubnisse habe ich ebenfalls entsprechend verlängert. Eine Anpassung der Erlaubnisse durch die Hauptzollämter ist daher nicht erforderlich. Erteilte Erlaubnisscheine bleiben trotz Befristung bis zum genannten Termin gültig. Dies gilt nicht, wenn das Hauptzollamt die zu Grunde liegende Erlaubnis widerrufen und den Erlaubnisschein zurückgefordert haben sollte.

Im Hinblick auf ein künftiges Auslaufen der befristeten Maßnahmen, dessen Zeitpunkt indes noch nicht abgesehen werden kann, möchte ich vor dem Hintergrund diesbezüglich bereits aufgekommener Fragen bereits jetzt auf Folgendes hinweisen:

Zu gegebener Zeit wird eine mengenmäßige Anmeldung des noch vorhandenen Bestands an unvergälltem Alkohol (§§ 59 Abs. 4, 9 Abs. 5 AlkStV) erforderlich sein, soweit dieser nicht bis zum Auslauftermin (mit Gestattung des Hauptzollamts nach § 62 AlkStV) an den Lieferanten zurück- beziehungsweise an Steuerlager oder andere Verwender abgegeben wird.

Aus dem unvergällten Alkohol bereits hergestellte Desinfektionsmittel sind jedoch steuerfreie Erzeugnisse nach § 27 Abs. 2 Nr. 5 AlkStG. Dieser Status ändert sich mit einem Auslaufen der befristeten Maßnahmen nicht. Sie können daher auch dann noch ohne steuerrechtliche Einschränkungen unbefristet bevorratet gelagert, abgegeben und verwendet werden.

Eine Rückgewinnung des verarbeiteten Alkohols, damit dieser wieder für andere Zwecke zur Verfügung steht, ist indes unzulässig, sie darf nach § 4 Abs. 2 AlkStG nur in einer Verschlussbrennerei erfolgen.

Ich bitte Sie, Ihre Mitglieder entsprechend zu informieren.

Eine Aktualisierung der Darstellung auf www.zoll.de erfolgt so schnell wie möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jakobs

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.